

Vereinssatzung

Schwimmfreunde Unna 01/10 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Schwimmfreunde Unna 01/10 e.V.“.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm unter der Nummer 20254 eingetragen.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports und der sportlichen Jugendarbeit.
- b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die sachgerechte Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportartspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Teilnahme an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) die Förderung der Aus- und Fortbildung sowie der Einsatz von entsprechend ausgebildeter Trainer, Übungsleiter und Helfer,
- c. Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- d. Der Verein verurteilt jede Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art und tritt ihr entschieden entgegen. Näheres ist der Vereinsordnung zu entnehmen.

§ 3 Vereinsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss eine Vereinsordnung zu erlassen:

Die Vereinsordnung regelt insbesondere die Vereinsfinanzen, die Führung und Verwaltung des Vereins sowie die Organisation und Förderung der Jugendarbeit. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf dieser nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e. Die satzungsgemäßen Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich aufgrund der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ggf. auch juristische) Person werden.
- b. Der Aufnahmeantrag ist textlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- c. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- d. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- e. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- a. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Förderung seiner Belange und kann, soweit möglich, an allen Angeboten des Vereins und an der Willensbildung im Verein teilnehmen.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können.
- c. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane, Mitarbeitenden, Übungsleitenden und Helfenden Folge zu leisten.
- d. Stimmberechtigt in allen Versammlungen sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt des Mitglieds, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist. Der Austritt wird erst wirksam, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- b. Ausschluss.
- c. Tod.
- d. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- e. Auflösung des Vereins.

§ 8 Ausschluss

- a. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder Vereinsordnung verstößt.
 - b) seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - d) sich grob unsportlich verhält.
 - e) den Verein oder das Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schädigt, insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb des Vereins oder durch Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation.
 - f) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- c. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- d. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- e. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge

- a. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag und gegebenenfalls eine bei der Aufnahme zu entrichtende Aufnahmegebühr.
- b. Das Verfahren der Beitragserhebung- und -abrechnung regelt die Vereinsordnung.
- c. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
- d. Über Stundung und Erlass von Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Vorstand
- d. die Jugendversammlung

§ 11 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der Geschäftsführer
- d. der Schwimmwart
- e. der Kassenwart
- f. der Wasserballwart
- g. der Jugendwart

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b.) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c.) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
- d.) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Jugendwartes - von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; sie kann, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen.

Die Wahl des Jugendwartes erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinsordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Durchführung von Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, weitere Mitglieder zur Mitarbeit in den Vorstand heranzuziehen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Soweit zulässig, ist die Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern für aus dem Sportbetrieb entstehende Schäden oder Sachverluste auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Versammlungen

Die Vereinsversammlungen sind:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung.
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- c. die Jugendversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach mindestens dreiwöchiger vorheriger Einladung jeweils im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt und hat unter

Berücksichtigung der Satzung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Entlastung.
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- c) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher textlich einzuladen. Weitere Versammlungen finden nach Bedarf statt und sind vorher durch textliche Einladung bekanntzugeben.

§ 14 Beschlussfassungen

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei den Versammlungen, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider der Geschäftsführer. Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Beschlussfassung der Versammlungen unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder textlich einzuladen sind, mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- b. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Vereins.
- c. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Schwimmverband Südwestfalen. Und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Datenschutz

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von allen Mitgliedern und Teilnehmenden personenbezogene Daten. Diese werden unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. März 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.